



SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT  
CONSTANTIA MULTI INVEST 92  
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011  
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM  
1. MÄRZ 2015 BIS  
29. FEBRUAR 2016

## Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Aufsichtsrat</b>     | Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender (seit 20.03.2015)<br>Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender (bis 11.03.2015)<br>Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter (seit 16.09.2015)<br>Mag. Claudia Badstöber (Stellvertreter 20.03.2015-15.09.2015)<br>Mag. Johannes Wolf<br>Wolfgang Ledl (seit 16.09.2015) |
| <b>Geschäftsführung</b> | Mag. Elisabeth Staudner (bis 01.04.2015)<br>MMag. Louis Obrowsky (bis 01.04.2015)<br>MMag. Silvia Wagner (seit 02.04.2015)<br>Mag. Peter Reisenhofer, Sprecher der Geschäftsführung (seit 02.04.2015)   |
| <b>Staatskommissär</b>  | Mag. Wolfgang Nitsche<br>HR Mag. Maria Hacker-Ostermann   |
| <b>Depotbank</b>        | SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien   |
| <b>Anlageberater</b>    | Ihr Finanzdienstleister   |
| <b>Bankprüfer</b>       | BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  |
| <b>Prüfer des Fonds</b> | Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  |

## Angaben zur Vergütung gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG

### Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung) der VWG gezahlten Vergütungen

Fixe: EUR 914.611  
Variable: EUR 63.050

**Anzahl der Mitarbeiter 12 (11,43 Vollzeitäquivalent) per 31.12.2014,  
davon Begünstigte gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG: 5 per 31.12.2014.**

### Gesamtsumme der Vergütungen an die Führungskräfte gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 AIFMG

EUR 292.527

### Gesamtsumme der Vergütungen an die sonstigen Risikoträger (Identified Staff) gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 AIFMG

EUR 306.268

# RECHENSCHAFTSBERICHT

## des Constantia Multi Invest 92 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des Constantia Multi Invest 92 über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Die Preisveröffentlichung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen war am 11.01.2016 gemäß § 56 InvFG aufgrund eines technischen Problems ausgesetzt.

### 1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

|            | Fondsvermögen gesamt | Errechneter Wert je Vollthesaurierungsanteil | Vollthesaurierungsfonds AT0000A09HN4<br>Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag | Wertentwicklung (Performance) in % |
|------------|----------------------|--|--|------------------------------------|
| 29.02.2016 | 25.460.942,61        | 122,99                                       | 16,01  | -11,30                             |
| 28.02.2015 | 28.016.617,67        | 138,66                                       | 14,51  | 22,70                              |
| 28.02.2014 | 22.401.669,17        | 113,01                                       | 6,02   | 7,29                               |
| 28.02.2013 | 20.945.261,86        | 105,33                                       | 0,00   | 8,55                               |
| 29.02.2012 | 19.658.373,44        | 97,03  | 0,00   | 0,60                               |

### 2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

#### 2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

|   | Vollthesaurierungsanteil AT0000A09HN4 |
|---|---------------------------------------|
| Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres             | 138,66                                |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres               | 122,99                                |
| Nettoertrag pro Anteil                                | -15,67                                |
| <b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b> | <b>-11,30 %</b>                       |

## 2.2. Fondsergebnis in EUR

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

#### Erträge (ohne Kursergebnis)

|                                     |                  |                   |
|-------------------------------------|------------------|-------------------|
| Zinsenerträge                       | 106.782,65       |                   |
| Ordentliche Erträge ausländische IF | <u>15.429,74</u> | <u>122.212,39</u> |

|                                      |  |                |
|--------------------------------------|--|----------------|
| <b>Zinsaufwendungen (Sollzinsen)</b> |  | <u>-141,42</u> |
|--------------------------------------|--|----------------|

#### Aufwendungen

|   |                   |                    |
|---|-------------------|--------------------|
| Vergütung an die KAG  | -267.400,80       |                    |
| abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus SF <sup>1)</sup> | <u>113.340,46</u> | -154.060,34        |
| Sonstige Verwaltungsaufwendungen                              |                   |                    |
| Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater                | -6.000,90         |                    |
| Zulassungskosten Ausland                                      | -9.645,76         |                    |
| Publizitätskosten   | -286,71           |                    |
| Wertpapierdepotgebühren                                       | <u>-13.995,40</u> | <u>-29.928,77</u>  |
|   |                   | <u>-183.989,11</u> |

|   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| <b><u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u></b> |  | <b><u>-61.918,14</u></b> |
|---|--|--------------------------|

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

|                      |                      |  |
|----------------------|----------------------|--|
| Realisierte Gewinne  | 4.631.275,70         |  |
| Realisierte Verluste | <u>-1.287.335,95</u> |  |

|  |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| <b><u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u></b> |  | <b><u>3.343.939,75</u></b> |
|--|--|----------------------------|

|   |  |                            |
|---|--|----------------------------|
| <b><u>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u></b> |  | <b><u>3.282.021,61</u></b> |
|---|--|----------------------------|

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup>

|  |  |                      |
|--|--|----------------------|
| Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses |  | <u>-6.509.915,06</u> |
|--|--|----------------------|

|  |  |                             |
|--|--|-----------------------------|
| <b><u>Ergebnis des Rechnungsjahres</u></b> |  | <b><u>-3.227.893,45</u></b> |
|--|--|-----------------------------|

### c) Ertragsausgleich

|  |                  |                         |
|--|------------------|-------------------------|
| Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres | <u>32.472,67</u> |                         |
| <b>Ertragsausgleich</b>                          |                  | <b><u>32.472,67</u></b> |

|  |  |                             |
|--|--|-----------------------------|
| <b><u>Fondsergebnis gesamt <sup>4)</sup></u></b> |  | <b><u>-3.195.420,78</u></b> |
|--|--|-----------------------------|

<sup>1)</sup> Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen weitergeleitet.

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -3.165.975,31.

<sup>4)</sup> Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 4.430,00.

Aufgrund der Fonds-Melde-Verordnung 2015 wurde eine Änderung des Ausweises von Erträgen aus ausländischen Subfonds vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

## 2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres</b> <sup>5)</sup> | <b>28.016.617,67</b>        |
| <b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>                       |                             |
| Ausgabe von Anteilen  | 2.442.085,62                |
| Rücknahme von Anteilen  | -1.769.867,23               |
| Ertragsausgleich  | <u>-32.472,67</u>           |
|   | <b>639.745,72</b>           |
| <b>Fondsergebnis gesamt</b>                                     | <b><u>-3.195.420,78</u></b> |
| (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)     |                             |
| <b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres</b> <sup>6)</sup>  | <b><u>25.460.942,61</u></b> |

<sup>5)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 202.050 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A09HN4 )

<sup>6)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 207.018 Vollthesaurierungsanteile ( AT0000A09HN4 )

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0,15 % und 2,50 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

### Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

## 3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Weltwirtschaftlich läuft es nicht wirklich gut. Auch in 2015 konnten wir nur eine positive Konjunktorentwicklung im Schneckengang zu verzeichnen. Mit dem Einbruch des Ölpreises in der Spitze bis gut 70 %, sind damit auch die Inflationsraten nahe der Nulllinie gefallen. Die große Angst der weltweiten Notenbanken drückt sich in sagenhaften 608 Leitzinssenkungen aus mit der einen Ausnahme, dass die USA ganz vorsichtig leicht erhöhte. Ob die FED jedoch weitere Steuerungen beschließt, bleibt in den Sternen.

Die anderen Notenbanken sind in Sorge vor Deflation, die das zarte Konjunkturpflänzchen gänzlich zum Erlöschen brächte. Aber gerade in Europa versucht die EZB mit negativen Zinsen und einem nie gekanntem Aufkauf von Anleihen die überschuldeten und nicht reformwilligen Staaten zu retten. In diesem Kontext werden auch marode Banken gerettet.

Die Alternativlosigkeit von Aktienanlagen ließ diese steigen. Und das vor dem Hintergrund, dass die von uns aufgrund des höheren Wachstumspotentials favorisierten Schwellen- und Entwicklungsländer eine negative Entwicklung nahmen. Wegen des deutlich höheren Wachstumspotentials bleiben wir in der Anlageklasse, da wir annehmen, dass längerfristig hier höhere Ergebnisbeiträge zu verzeichnen sein werden. Die am Markt immer wieder geführte Diskussion über die Kreditabhängigkeit dieser Länder teilen wir nicht, da genau diese Abhängigkeit seit 1998 sehr stark abgebaut wurde.

Fazit: Gut geführte Unternehmen mit hohen Wettbewerbsvorsprüngen und zukunftssicheren Produkten, werden auch weiterhin nachgefragt sein.

Unsere fähigen Singlefondsmanager sind in der Lage überdurchschnittlich prosperierende Unternehmen zu identifizieren und so einen deutlichen Mehrertrag gegenüber Marktindices zu generieren.

Die von uns in Relation favorisierten Schwellen- und Entwicklungsländer nahmen allerdings eine negative Entwicklung, obwohl aufgrund des höheren Wirtschaftswachstums mit einer entgegengesetzten Entwicklung zu rechnen war.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015/2016 war der Constantia Multi Invest 92 nahezu permanent zu 100 % investiert. Der Aktienanteil lag bei rund 99 %, lediglich 1 % in einem Mischfonds.

Übergewichtet war nach wie vor Deutschland auf Grund des höheren Wirtschaftswachstums gegenüber den anderen Industrienationen. Die China Position wurde Anfang des Jahres aufgrund der dortigen Börsensituation fast vollständig aufgelöst.

Mit einem Minus von 11,30 % konnte das Ergebnis des Vergleichsindex MSCI World (- 9,90 %) nicht ganz erreicht werden, da dieser einen deutlich höheren Anteil in den USA beinhaltet und insofern von Währungsgewinnen überproportional profitierte. In Originalwährung lag der MSCI World bei minus 12,27 %.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

## 4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

| WERTPAPIERBEZEICHNUNG  | WP-NR.       | WÄHRUNG | BESTAND<br>29.02.2016<br>STK./NOM. | KÄUFE<br>ZUGÄNGE<br>IM BERICHTSZEITRAUM | VERKÄUFE<br>ABGÄNGE | KURS     | KURSWERT<br>IN EUR       | %-ANTEIL<br>AM FONDS-<br>VERMÖGEN |
|--|--------------|---------|------------------------------------|---|---------------------|----------|--------------------------|-----------------------------------|
| <b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>            |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
| <b>Investmentfonds</b>   |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
| UBS (Lux)Equity Fund-Australia (AUD) P-Auss.                     | LU0044681806 | AUD     | 400                                | 0                                       | 0                   | 808,1700 | 211.632,08               | 0,83                              |
|  |              |         |                                    |   |                     |          | <b>211.632,08</b>        | <b>0,83</b>                       |
| DWS Deutschland (Auss.)  | DE0008490962 | EUR     | 5.900                              | 5.900                                   | 3.500               | 167,8100 | 990.079,00               | 3,89                              |
| DWS German Small/Mid Cap   | DE0005152409 | EUR     | 18.000                             | 18.500                                  | 12.500              | 114,2800 | 2.057.040,00             | 8,08                              |
| Franklin Templeton - Templeton Asian Sm.Comp.A                   | LU0390135415 | EUR     | 10.700                             | 0                                       | 0                   | 41,6500  | 445.655,00               | 1,75                              |
| JPMorgan Funds - Africa Equity                                   | LU0554776046 | EUR     | 9.000                              | 0                                       | 0                   | 57,4300  | 516.870,00               | 2,03                              |
| JPMorgan Funds - Europe Small Cap Fund A                         | LU0210531637 | EUR     | 81.000                             | 81.000                                  | 0                   | 23,0300  | 1.865.430,00             | 7,33                              |
| JPMorgan Funds - Europe Strategic Growth A                       | LU0210531801 | EUR     | 69.000                             | 69.000                                  | 0                   | 21,9000  | 1.511.100,00             | 5,93                              |
| Nordea 1 SICAV - Stable Return Fund E-Thes.                      | LU0227385266 | EUR     | 91.000                             | 261.000                                 | 170.000             | 15,0800  | 1.372.280,00             | 5,39                              |
| Schroder ISF - Emerging Europe A-Thesaurierer                    | LU0106817157 | EUR     | 19.000                             | 0                                       | 0                   | 19,0700  | 362.330,00               | 1,42                              |
| Threadneedle Inv. Funds-Pan Eur.Sm.Comp.Thes.Cl.2                | GB00B0PHJR59 | EUR     | 500.000                            | 500.000                                 | 613.000             | 2,4312   | 1.215.600,00             | 4,77                              |
|  |              |         |                                    |   |                     |          | <b>10.336.384,00</b>     | <b>40,60</b>                      |
| Aberdeen Global SICAV Indian Equity Fund A2                      | LU0231490524 | USD     | 4.400                              | 0                                       | 1.000               | 106,7946 | 426.945,52               | 1,68                              |
| AB American Growth Portfolio I-Thes.                             | LU0079475348 | USD     | 18.500                             | 18.500                                  | 0                   | 69,5500  | 1.169.066,87             | 4,59                              |
| BlackRock Gl.Fds. - World Energy Fund A2-Thes.                   | LU0122376428 | USD     | 20.000                             | 0                                       | 0                   | 14,2400  | 258.767,94               | 1,02                              |
| Franklin Templeton - Franklin Biotech.Discovery A                | LU0109394709 | USD     | 40.000                             | 0                                       | 14.279              | 24,4600  | 888.969,65               | 3,49                              |
| Franklin Templeton - Franklin US Equity A-Thes.                  | LU0098860363 | USD     | 45.047                             | 45.047                                  | 0                   | 21,4400  | 877.526,99               | 3,45                              |
| JPMorgan Funds - ASEAN Equity Fund A                             | LU0441851309 | USD     | 47.900                             | 0                                       | 0                   | 16,5900  | 722.025,26               | 2,84                              |
| JPMorgan Funds - Emerging Markets Small Cap C                    | LU0318933214 | USD     | 60.000                             | 0                                       | 0                   | 16,6900  | 909.867,35               | 3,57                              |
| JPMorgan Funds - Latin America Equity C-Thes.                    | LU0129491972 | USD     | 17.684                             | 17.684                                  | 0                   | 20,4600  | 328.745,54               | 1,29                              |
| JPMorgan Funds - US Equity Plus                                  | LU0289218454 | USD     | 154.000                            | 0                                       | 0                   | 14,7700  | 2.066.672,72             | 8,12                              |
| PineBridge Asia ex Japan Small Cap Equity Fund                   | IE00B12V2V27 | USD     | 88.000                             | 88.000                                  | 0                   | 20,7683  | 1.660.558,24             | 6,52                              |
| Schroder ISF - Frontier Markets Equity A-Thes.                   | LU0562313402 | USD     | 2.500                              | 2.500                                   | 0                   | 113,8500 | 258.608,94               | 1,02                              |
| Schroder ISF - Japanese Equity Alpha A-Thes.                     | LU0188096050 | USD     | 180.000                            | 180.000                                 | 0                   | 9,4900   | 1.552.062,51             | 6,10                              |
| Schroder ISF - Japanese Smaller Companies A1-Thes.               | LU0251572730 | USD     | 2.200.000                          | 2.200.000                               | 0                   | 0,8300   | 1.659.095,04             | 6,52                              |
| Threadneedle L - US Equities IU                                  | LU0096364715 | USD     | 73.840                             | 0                                       | 0                   | 31,7900  | 2.132.812,65             | 8,38                              |
|  |              |         |                                    |   |                     |          | <b>14.911.725,22</b>     | <b>58,57</b>                      |
| <b>Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere</b> |              |         |                                    |   |                     |          | <b>EUR 25.459.741,30</b> | <b>100,00</b>                     |
| <b>Summe Wertpapiervermögen</b>                                  |              |         |                                    |   |                     |          | <b>EUR 25.459.741,30</b> | <b>100,00</b>                     |
| <b>Bankguthaben</b>  |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
| <b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>                                 |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
|  |              | EUR     | 28.469,94                          |   |                     |          | 28.469,94                | 0,11                              |
| <b>Summe der Bankguthaben</b>                                    |              |         |                                    |   |                     |          | <b>EUR 28.469,94</b>     | <b>0,11</b>                       |
| <b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>                             |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
| <b>Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen</b>                  |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
|  |              | EUR     | -59,62                             |   |                     |          | -59,62                   | 0,00                              |
| <b>Verwaltungsgebühren</b>                                       |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
|  |              | EUR     | -20.193,48                         |   |                     |          | -20.193,48               | -0,08                             |
| <b>Depotgebühren</b>   |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
|  |              | EUR     | -1.014,63                          |   |                     |          | -1.014,63                | 0,00                              |
| <b>Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren</b>   |              |         |                                    |   |                     |          |                          |                                   |
|  |              | EUR     | -6.000,90                          |   |                     |          | -6.000,90                | -0,02                             |
| <b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>                       |              |         |                                    |   |                     |          | <b>EUR -27.268,63</b>    | <b>-0,11</b>                      |
| <b>FONDSVERMÖGEN</b>   |              |         |                                    |   |                     |          | <b>EUR 25.460.942,61</b> | <b>100,00</b>                     |
| Anteilwert Vollthesaurierungsanteile                             | AT0000A09HN4 |         |                                    |   |                     | EUR      | 122,99                   |                                   |
| Umlaufende Vollthesaurierungsanteile                             | AT0000A09HN4 |         |                                    |   |                     | STK      | 207,018                  |                                   |

### Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 26.02.2016 in EUR umgerechnet:

| Währung              | Einheiten | Kurs      |     |
|----------------------|-----------|-----------|-----|
| US Dollar            | 1 EUR =   | 1,10060   | USD |
| Japanische Yen       | 1 EUR =   | 124,42000 | JPY |
| Australischer Dollar | 1 EUR =   | 1,52750   | AUD |

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

| WERTPAPIERBEZEICHNUNG                                 | WP-NR.       | WÄHRUNG | KÄUFE   | VERKÄUFE |
|---|--------------|---------|---------|----------|
|   |              |         | ZUGÄNGE | ABGÄNGE  |
| <b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b> |              |         |         |          |
| <b>Investmentfonds</b>                                |              |         |         |          |
| DWS Aktien Strategie Deutschland Thesaurierer         | DE0009769869 | EUR     | 0       | 6.380    |
| JPMorgan Funds - Europe Equity Plus A                 | LU0289228842 | EUR     | 0       | 61.000   |
| NESTOR China Fonds B                                  | LU0656651824 | EUR     | 3.800   | 7.100    |
| Parvest Equity Japan Small Cap C                      | LU0069970746 | EUR     | 0       | 25.600   |
| Parvest Equity Japan Small Cap Fund C Cl.EUR Thes.    | LU0251807987 | EUR     | 25.600  | 25.600   |
| Pictet - Absolute Return Global Div. P-Thes.          | LU0247079469 | EUR     | 17.600  | 17.600   |
| Ruecklagenfonds T                                     | DE000A1JRP89 | EUR     | 47.000  | 47.000   |
| Threadneedle Inv. Funds-Europ.Select Fund A1-Thes.    | GB0002771169 | EUR     | 0       | 178.000  |
| HSBC Gl.Inv.Funds - Japanese Equity AD                | LU0149724121 | JPY     | 0       | 78.000   |
| Aberdeen Global SICAV Asian Sm.Companies Fund A2      | LU0231459107 | USD     | 0       | 48.400   |
| Aberdeen Global-Chinese Equity Fund (USD) A2-Thes.    | LU0231483743 | USD     | 0       | 18.800   |
| BlackRock Str.Fds. - Latin American Opp.Fund          | LU0298454090 | USD     | 0       | 5.950    |
| FTIF-Franklin US Focus Fund A                         | LU0352131121 | USD     | 0       | 66.000   |
| Goldman Sachs Global High Yield Portfolio I           | LU0234573854 | USD     | 0       | 95.000   |
| JPMorgan Funds - Latin America Equity B               | LU0129491626 | USD     | 0       | 33.000   |
| Parvest Equity USA Mid Cap Thes.                      | LU0154246218 | USD     | 0       | 5.400    |

Wien, am 18. Mai 2016  
Semper Constantia Invest GmbH

Mag. Peter Reisenhofer

MMag. Silvia Wagner

## **5. Bestätigungsvermerk <sup>\*)</sup>**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 29. Februar 2016 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten "Constantia Multi Invest 92", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 29. Februar 2016 über den "Constantia Multi Invest 92", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 18. Mai 2016

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Friedrich O. Hief e.h.  
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger e.h.  
Wirtschaftsprüfer

<sup>\*)</sup>Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

## Constantia Multi Invest 92

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG )

### Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH\*) (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

\*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

## **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft und in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **Constantia Multi Invest 92**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien  
Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben. Der Vertrieb dieser Anteilscheine erfolgt ausschließlich im Ausland.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
2. Nicht anwendbar.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 80 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
  - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
  - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
  5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

### **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
    - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
    - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
    - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
    - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
  3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzüberaignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu 1 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Nicht anwendbar.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

(Thesaurierer)

Nicht anwendbar.

### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

### **§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte\\_maerkte\\_2008.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

|       |           |                                  |
|-------|-----------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland  | OMX Nordic Exchange Helsinki     |
| 1.2.2 | Schweden  | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg               |

#### 1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU

|       |                |   |
|-------|----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|----------------|---|

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

|     |                         |   |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.2 | Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.3 | Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.5 | Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.6 | Russland                | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

|      |              |   |
|------|--------------|---|
| 3.1  | Australien:  | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth  |
| 3.2  | Argentinien: | Buenos Aires  |
| 3.3  | Brasilien:   | Rio de Janeiro, Sao Paulo   |
| 3.4  | Chile:       | Santiago  |
| 3.5  | China:       | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange  |
| 3.6  | Hongkong:    | Hongkong Stock Exchange   |
| 3.7  | Indien:      | Bombay  |
| 3.8  | Indonesien:  | Jakarta   |
| 3.9  | Israel:      | Tel Aviv  |
| 3.10 | Japan:       | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 | Kanada:      | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 | Korea:       | Seoul   |
| 3.13 | Malaysia:    | Kuala Lumpur  |
| 3.14 | Mexiko:      | Mexiko City   |
| 3.15 | Neuseeland:  | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 | Philippinen: | Manila  |
| 3.17 | Singapur:    | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 | Südafrika:   | Johannesburg  |
| 3.19 | Taiwan:      | Taipei  |
| 3.20 | Thailand:    | Bangkok   |
| 3.21 | USA:         | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

|      |                                 |                                     |
|------|---------------------------------|-------------------------------------|
| 3.22 | Venezuela:                      | Caracas                             |
| 3.23 | Vereinigte Arabische<br>Emirate | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

|     |          |   |
|-----|----------|---|
| 4.1 | Japan:   | Over the Counter Market   |
| 4.2 | Kanada:  | Over the Counter Market   |
| 4.3 | Korea:   | Over the Counter Market   |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich  |
| 4.5 | USA      | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

|      |              |  |
|------|--------------|--|
| 5.1  | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires  |
| 5.2  | Australien:  | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)  |
| 5.3  | Brasilien:   | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange   |
| 5.4  | Hongkong:    | Hong Kong Futures Exchange Ltd.  |
| 5.5  | Japan:       | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange  |
| 5.6  | Kanada       | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange  |
| 5.7  | Korea        | Korea Futures Exchange   |
| 5.8  | Mexiko:      | Mercado Mexicano de Derivados  |
| 5.9  | Neuseeland:  | New Zealand Futures & Options Exchange   |
| 5.10 | Philippinen: | Manila International Futures Exchange  |
| 5.11 | Singapur:    | Singapore International Monetary Exchange  |
| 5.12 | Slowakei     | RM-System Slovakia   |
| 5.13 | Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)  |
| 5.14 | Schweiz:     | EUREX  |
| 5.15 | Türkei:      | TurkDEX  |
| 5.16 | USA:         | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |